



## **RICHTLINIEN ZUM PENSIONSVERTRAG**

## **INHALT**

- 1. Anmeldung und Aufnahme**
  - 1.1 Aufnahme
  - 1.2 Depot
- 2. Kündigungsfristen**
- 3. Pensionspreis, Nebenkosten, Pflegezuschlag**
  - 3.1 Pensionspreis
  - 3.2 Pflegezuschlag
  - 3.3 Abwesenheit
- 4. Ärztliche Betreuung**
- 5. Versicherungen**
  - 5.1 Kranken- und Unfallversicherung
  - 5.2 Feuer- und Einbruchversicherung
  - 5.3 Schäden und Selbstbehalt
- 6. Wichtige Hinweise**
  - 6.1 Möblierung
  - 6.2 Öffentliche Räume
  - 6.3 Waschmaschine und Tumbler
  - 6.4 Veranstaltungen und Aktivitäten
  - 6.5 Mahlzeiten für Besuchende
  - 6.6 Haustiere
  - 6.7 Sicherheitsbestimmungen
  - 6.8 Wertgegenstände
- 7. Umgang mit Sterbehilfsorganisationen**
- 8. Vorstand**
- 9. Interne Aufsicht**

## **RICHTLINIEN**

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Pensionsvertrages.

### **1. Anmeldung und Aufnahme**

#### 1.1 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist an die Heimleitung zu richten.

Bei definitiver Aufnahme wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen.

#### 1.2 Depot

Bei Eintritt ist ein Depot von Fr. 3'000.00 zu leisten. Dieses Depot wird ohne Zinsvergütung bei Auflösung des Pensionsvertrages zurückerstattet, bzw. mit den noch offenen Verpflichtungen inkl. Haftpflichtansprüchen des Heimes verrechnet.

### **2. Kündigungsfristen**

Der Pensionsvertrag ist gegenseitig auf zwei Monate kündbar. Wird eine Dauerhospitalisation in einem Spital oder einer Klinik notwendig, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Im Todesfall ist der Pensionspreis bis zur Wiedervermietung des Zimmers, längstens jedoch für einen Monat zu bezahlen.

### **3. Pensionspreis, Nebenkosten, Pflegezuschlag**

#### 3.1 Pensionspreis

Im Pensionspreis inbegriffen sind Zimmermiete, Verpflegungskosten, Besorgung der mit vollständigem Namen gekennzeichneten Wäsche, Strom, Heizung und Wasser.

Weitere Leistungen werden nach Aufwand berechnet, siehe Tarifliste. Die Pensionskosten sind monatlich im Voraus zu bezahlen.

#### 3.2 Pflegezuschlag

Die Pflegestufe wird nach dem BESA-System festgelegt.

#### 3.3 Abwesenheit

Bei angemeldeter Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird der Pensionspreis vom ersten Tag an, längstens jedoch für dreissig Tage reduziert (Essensabzug). Abreise- und Rückreisetag werden voll belastet 2).

### **4. Ärztliche Betreuung**

Die ärztliche Betreuung der Bewohnenden erfolgt durch deren Hausarzt.

### **5. Versicherungen**

#### 5.1 Kranken- und Unfallversicherung

Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden, ebenso die private Haftpflichtversicherung.

#### 5.2 Feuer- und Einbruchversicherung

Vom Heim wurde eine Feuer- und Einbruchversicherung abgeschlossen, in der Mobiliar, Kleider und Effekten der Bewohnenden mitversichert sind. Geldwerte sind bei Einbruchdiebstahl zu einem limitierten Betrag versichert.

### 5.3 Schäden und Selbstbehalt

Für Schäden jeglicher Art, die den Rahmen der normalen Abnutzung übersteigen, haftet der Bewohnende. Selbstbehalte gehen zulasten der Bewohnenden.

## **6. Wichtige Hinweise**

### 6.1 Möblierung

Möblierung und Gestaltung der privaten Wohnzimmer sind Sache der jeweiligen Bewohnenden.

### 6.2 Öffentliche Räume

Die öffentlichen Räume des Heimes und die Gartenanlagen stehen allen, auch Angehörigen, Freunden, Nachbarn, usw. zur Verfügung.

### 6.3 Waschmaschine und Tumbler

Im Keller stehen Waschmaschine und Tumbler den Bewohnenden zur Verfügung.

### 6.4 Veranstaltungen und Aktivitäten

Besondere Veranstaltungen und Aktivitäten werden jeweils in geeigneter Form bekannt gegeben.

### 6.5 Mahlzeiten für Besuchende

Besucher und Besucherinnen können an den allgemeinen Mahlzeiten teilnehmen, eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

### 6.6 Haustiere

Nach Absprache mit der Heimleitung können Haustiere mitgebracht werden.

### 6.7 Sicherheitsbestimmungen

Für die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Heimleitung zuständig, sie erteilt bei Bedarf die entsprechenden Weisungen.

### 6.8 Wertgegenstände

Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge sind bei einer Bank zu deponieren. Für verlorene Wertgegenstände oder Bargeld haftet das Heim nicht.

## **7. Umgang mit Sterbehilfeorganisationen**

Den Wunsch zur Beihilfe zum Suizid respektieren wir, können ihm, dies gilt auch für Dritte wie Sterbehilfeorganisationen, jedoch innerhalb unserer Institution nicht nachkommen.

## **8. Vorstand**

Präsident	Dominik Schorno, Rechtsanwalt
Vize-Präsident	Paul Mäder, Seelsorger, Ressort Heimbetrieb und Personelles
Ressort Finanzen	Tony Fries, Kaufmännischer Angestellter
Ressort Personelles	Norbert Ackermann, Betriebswirtschafter
Ressort Pflege und Betreuung	Felix Wirth, dipl. Pflegefachmann HF, ehemaliger Leiter des Frauenfeld- der Alterszentrums Park, Berater im Gesundheitswesen <sup>1)</sup> Cornelia Federer, dipl. Pflegefachfrau HF <sup>3)</sup>

## **9. Interne Aufsicht**

Die interne Aufsicht dient der Überprüfung der Ziele und Qualität der erbrachten Leistungen, und ist letzte interne Beschwerdeinstanz. Die interne Aufsicht wird vom Vorstand des Vereines wahrgenommen. Die fachspezifischen Belange sind zwei Personen zugeordnet:

Herr Felix Wirth	Bereich Betreuungs- und Pflegequalität
Herr Dominik Schorno	übrige Bereiche

St. Gallen, 22. Oktober 2018 / Vorstand

- 1) Gültig ab 27.06.2016
- 2) Gültig ab 16.01.2017
- 3) Gültig ab 19.06.2017